

Zeitschrift für

VERKEHRS-**ZVR** RECHT

Sonderheft

Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

Dezember 2014

12a

417 – 500

ZVR-Verkehrsrechtstag 2014

Themen

**Das Kind im Recht – Schutz- und
Haftungsbestimmungen**

**Straßenverkehrsrecht –
Schwerpunkt urbaner Verkehr**

**Verwaltungsgerichtsbarkeit –
erste Erfahrungen**

**Verkehrsunfall von A bis Z –
Teil 1: Schaden**



Mein Kind schädigt einen Dritten – wer haftet?

ZVR 2014/236

§§ 1309, 1310
ABGBOGH 24. 4. 2013,
9 Ob 49/12 i;
OGH 19. 12. 2013,
3 Ob 222/13 p;
OGH 8. 5. 2013,
6 Ob 214/12 g;
OGH 29. 10. 2009,
2 Ob 106/09 sAufsichtspflicht;
Beaufsichtigung;
Kind;
Unmündiger

Im Alltag sehen wir auf Spielplätzen oder anderen Flächen oft das Schild mit dem Hinweis „Eltern haften für ihre Kinder“ und es wird in diesem Zusammenhang immer wieder der Begriff der Aufsichtspflicht verwendet. Was nun darunter verstanden wird, wann und wie es zur Aufsichtspflicht kommt und was hiervon umfasst ist, wurde allerdings nicht eindeutig vom Gesetz vorgegeben und lässt sich nur jeweils nach den Umständen im Einzelfall beurteilen.

Von Regina Krahofer

Inhaltsübersicht:

- A. Allgemeines zur Aufsichtspflicht
 - 1. Wie kommt es zur Aufsichtspflicht?
 - a) Kraft Gesetz
 - b) Durch Vertrag
 - c) Durch Ingerenz
 - 2. Übertragung der Aufsichtspflicht
 - 3. Wer muss die Aufsichtspflicht erfüllen?
 - 4. Beginn und Ende der Aufsichtspflicht bei Übertragung
 - 5. Maß der Aufsichtspflicht
 - 6. Inhalt der Aufsichtspflicht
- B. Die Haftung des Aufsichtspflichtigen
- C. Die Haftung des Unmündigen
- D. Judikaturbeispiele
 - 1. Unglücklicher Rodelbahnbesuch
 - 2. Zwischenfall in der Kinderbetreuungseinrichtung
 - 3. Folgenschwerer Besuch im Schwimmbad
 - 4. „Vorfahrübung“ im Rahmen der Schulskiwoche

A. Allgemeines zur Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht leitet sich aus der **Erziehungspflicht** (Pflicht zur Pflege des Kindes) ab und meint die **Pflicht zur Beaufsichtigung** des Kindes.

Der **Zweck** der Aufsichtspflicht ist der Schutz des Aufsichtsbedürftigen vor eigenen Schäden sowie der Schutz anderer Personen vor einer Schädigung durch den Aufsichtsbedürftigen. Der Aufsichtspflichtige hat das ihm anvertraute Kind vor Schäden zu bewahren, die ihm durch sein eigenes oder fremdes Verhalten entstehen könnten. Da Kinder nicht immer das nötige Einsichtsvermögen haben, um die Konsequenzen ihrer Handlungen zu überschauen, hat der Aufsichtspflichtige daher auch dafür zu sorgen, dass andere Personen vor Schäden bewahrt werden, die ihnen durch das Verhalten des Aufsichtsbedürftigen entstehen könnten.

1. Wie kommt es zur Aufsichtspflicht?

Die Verpflichtung zur Beaufsichtigung eines Kindes kann sich aus dem Gesetz ergeben, durch Vertrag geregelt werden oder sich wegen der Übernahme einer Gefälligkeit (Ingerenz) ergeben.

a) Kraft Gesetz

Der **Obsorgeberechtigte** hat als Teil seiner Pflicht zur Pflege des Kindes dieses iSd § 160 Abs 1 ABGB auch zu beaufsichtigen.

Ein **Lehrer** hat iSd § 51 Abs 3 SchUG während des Schulunterrichts (15 Min vor Beginn des Unterrichts, in den Unterrichtspausen – ausgenommen die Zeit zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht) und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichts beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses die Schüler zu beaufsichtigen.

Die **Polizei** und der **Jugendwohlfahrtsträger** haben bei Gefahr im Verzug eine Maßnahme der Pflege des Kindes zu treffen (§ 211 ABGB).

b) Durch Vertrag

Die Aufsichtspflicht kann von der obsorgeberechtigten Person auch an Dritte (zB Tagesmutter, Babysitter, Träger von Betreuungseinrichtungen etc) übertragen werden, wobei diese nur dann aufsichtspflichtig sind, wenn sie sich auch zur Übernahme der Aufsichtspflicht bereit erklärt haben. Die ausdrückliche Einwilligung in die Übernahme der Aufsichtspflicht durch die dritte Person ist daher Voraussetzung der Übertragung der Aufsichtspflicht, weshalb rechtlich gesehen ein Vertrag betreffend die Übertragung der Aufsichtspflicht geschlossen wird.

c) Durch Ingerenz

Auch ohne ausdrücklichen Bindungswillen kann die Aufsicht über ein Kind übernommen werden, bspw aus Gefälligkeit oder während Ausübung des Besuchsrechts. Durch die faktische Beaufsichtigung eines Kindes verpflichtet sich die jeweilige Person kraft Ingerenz zur Erfüllung der Aufsichtspflicht.

Ein Beispiel für die Übertragung der Aufsichtspflicht durch eine Gefälligkeit ist, wenn bei einem Kinobesuch ein Freund des eigenen Kindes mitgeht; so übernimmt der Obsorgeberechtigte nicht nur kraft Gesetzes aufgrund der Obsorgeverpflichtung gegenüber seinem eigenen Kind die Aufsichtspflicht, sondern auch aufgrund des Gefallens, den Freund des eigenen Kindes mitzunehmen, auch für dieses Kind die Aufsichtspflicht. Dies ist auch dann der Fall, wenn

ein fremder Elternteil am Spielplatz, der für kurze Zeit um die Aufsicht über ein Kind ersucht wird, auf dieses kurz aufpasst. Als tatsächlich Aufsichtspflichtsausführender ist er daher von Gesetzes wegen verpflichtet, die Aufsicht für dieses Kind wahrzunehmen.

2. Übertragung der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht kann vom Obsorgeberechtigten **ausdrücklich** (mündlich oder schriftlich) oder **stillschweigend** übertragen werden.

Die stillschweigende Übertragung der Aufsichtspflicht liegt dann vor, wenn sich aus den Umständen keine Zweifel ergeben, dass der Obsorgeberechtigte die Aufsichtspflicht übertragen hat und die andere Person die Aufsichtspflicht auch übernimmt. Hierbei ist es unerheblich, wie lange die Aufsichtspflicht dauern soll oder ob die Aufsicht gegen Entgelt geführt wird.

Wer die Aufsichtspflicht allerdings ohne rechtlichen Bindungswillen, also bloß vorübergehend und nur aus einer **Gefälligkeit** heraus übernimmt, ist als tatsächlich Aufsichtspflichtsführender von Gesetzes (Ingerenz) wegen dazu angehalten, die Aufsichtspflicht für das konkrete Kind wahrzunehmen.

3. Wer muss die Aufsichtspflicht erfüllen?

Grundsätzlich ist der **Obsorgeberechtigte** kraft Gesetz zur Aufsicht über sein Kind verpflichtet.

Wird die Aufsichtspflicht **durch Vertrag auf einen Dritten** übertragen, ist hierbei genau darauf zu schauen, wer sich verpflichtet hat, die Aufsichtspflicht tatsächlich zu übernehmen. Bei Kindergärten, Horten usw verpflichtet sich jeweils der Träger der entsprechenden Einrichtung zur Aufsichtsführung und wird durch seine Organe die Aufsichtspflicht erfüllt.

Als **faktisch Aufsichtsführende** kommen ua Stiefeltern, neue Lebenspartner der leiblichen Eltern, leibliche Elternteile ohne Obsorgerecht, Großeltern oder die auf das Kind aufpassende Nachbarin in Betracht.

4. Beginn und Ende der Aufsichtspflicht bei Übertragung

Der Beginn und das Ende der Aufsichtspflicht ist den Bestimmungen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Aufsichtsführenden und dem Obsorgeberechtigten zu entnehmen. Die Aufsichtspflicht **beginnt**, wenn das Kind vom Aufsichtspflichtigen an den Aufsichtsführenden übergeben wird. Bei älteren Kindern ist dies mitunter dann der Fall, wenn diese in den Verfügungsbereich (bspw Grundstück des Aufsichtsführenden) eintreten.

Wenn das Kind vom Elternteil nicht direkt an die Betreuungsperson der Betreuungseinrichtung übergeben wird, sondern bspw zu Fuß dorthin geht, so übernimmt der Träger der Betreuungseinrichtung die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind in den Verfügungsbereich, also das Grundstück der Betreuungseinrichtung, eintritt.

Die Aufsichtspflicht **endet**, wenn das Kind vom Aufsichtsführenden an den Aufsichtspflichtigen wieder übergeben wurde. Ist dies nicht der Fall, so endet die

Aufsichtspflicht mit dem berechtigten Verlassen des Kindes (also wenn das Kind von einer vom Obsorgeberechtigten bevollmächtigten Person in Empfang genommen wird oder wenn es die Einrichtung mit Einverständnis des Obsorgeberechtigten ohne Begleitung verlässt, weil es aufgrund seines Entwicklungsstands bereits in der Lage ist, den Heimweg allein zu finden).

Verlässt ein Kind die Einrichtung unberechtigt (läuft es bspw weg), so steht es weiterhin in der Obhutspflicht und in der Verantwortung der Einrichtung.

5. Maß der Aufsichtspflicht

Das Maß der Aufsichtspflicht bestimmt sich stets nach dem, was angesichts des Alters, der Eigenschaften, der Entwicklung des Aufsichtsbedürftigen und der wirtschaftlichen Lage des Aufsichtsführenden von diesem vernünftigerweise verlangt werden kann. Dabei ist auch auf die Vorhersehbarkeit eines schädigenden Verhaltens des Aufsichtsbedürftigen, auf das Ausmaß der von diesem ausgehenden, dritten Personen drohenden Gefahr sowie darauf Bedacht zu nehmen, was dem Aufsichtspflichtigen nach seinen jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann.

Entscheidend ist, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ihre Kinder zu vermeiden, und welchen konkreten Anlass sie zu bestimmten Aufsichtsmaßnahmen hatten. Das Ausmaß der Aufsichtspflicht ist daher jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

Die Rsp hat dargelegt, dass die Aufsichtspflicht nicht überspannt werden darf, weshalb an diese nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden dürfen. Von Eltern kann nicht verlangt werden, dass sie ihr Kind ständig unter Kontrolle haben und dieses auf Schritt und Tritt überwachen. Es ist insb auf die soziale und wirtschaftliche Lage des Aufsichtspflichtigen Rücksicht zu nehmen, da eine ständige Überwachung bspw aufgrund der Erwerbstätigkeit nicht möglich ist.

6. Inhalt der Aufsichtspflicht

Der Umfang der Aufsichtspflicht wurde vom Gesetz nicht vorgegeben. Die Anforderungen im Einzelnen lassen sich aufgrund des beweglichen Systems angesichts des Alters, der Eigenschaften und der Entwicklung des Aufsichtsbedürftigen aus der Rsp ableiten. Der Aufsichtspflichtige hat daher angesichts des Alters, der Eigenschaften und der Entwicklung des Aufsichtsbedürftigen drohende Schäden entsprechend abzuschätzen und durch vernünftige Maßnahmen zu verhindern.

Die Aufsichtspflicht umfasst daher eine

→ **Erkundungspflicht:** Der Aufsichtspflichtige muss sich über mögliche Gefahren und Besonderheiten der örtlichen Gegebenheiten sowie über die charakterlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Kindes erkundigen.

→ **Anleitungs- und Warnpflicht:** Der Aufsichtspflichtige hat die Gefahr auszuschalten; wenn dies nicht möglich ist, hat er den Aufsichtsbedürftigen vor der Gefahr zu warnen oder ihm den richtigen Umgang mit der Gefahr zu vermitteln. →

- **Kontrollpflicht:** Der Aufsichtspflichtige hat sich zu vergewissern, dass seine Erklärungen verstanden wurden, Hinweise beachtet und Verbote befolgt werden, und zu kontrollieren, ob sich der Aufsichtsbedürftige auch daran hält. In welcher Art und Intensität diese Kontrollpflicht zum Tragen kommt, hängt wiederum von der spezifischen Gefahr und den Eigenschaften und dem Alter des Kindes ab. Je gefährlicher die Situation aufgrund der örtlichen Verhältnisse ist oder je unzuverlässiger das Kind in der Vergangenheit war, desto eher wird es ein entsprechendes Verbot oder Hinweise übertreten und desto öfter und engmaschiger wird die Überwachung hier zu erfolgen haben.
- **Eingreifpflicht:** Der Aufsichtspflichtige hat einzugreifen, wenn Hinweise oder Warnungen missachtet werden oder anders ein Schaden nicht mehr verhindert werden kann.

B. Die Haftung des Aufsichtspflichtigen

Voraussetzung für die Haftung des Aufsichtspflichtigen nach § 1309 ABGB ist primär, dass der Tatbestand des § 1308 ABGB nicht verwirklicht ist – also der Geschädigte nicht schuldhaft das Verhalten des Minderjährigen veranlasst hat. Auch im Falle eines Haftungsprivilegs nach §§ 333, 335 ASVG ist ein Anspruch nach § 1309 ABGB ausgeschlossen.

Durch die schuldhafte Sorgfaltspflichtverletzung des zu Beaufsichtigenden muss bei einem Dritten ein **Schaden** verursacht worden sein. Es ist allerdings nicht erforderlich, dass dieser vom Minderjährigen widerrechtlich verursacht wurde.

Die **Verletzung der Aufsichtspflicht** muss **kausal** für den eingetretenen Schaden sein. Es sind nur jene Schäden zu ersetzen, die aufgrund der Aufsichtspflichtverletzung entstanden sind und vom Aufsichtspflichtigen hätten verhindert werden können. Hätte auch bei bestem Willen der eingetretene Schaden selbst bei keiner Verletzung der Aufsichtspflicht verhindert werden können, so fallen solche Schäden unter das allgemeine Lebensrisiko, das jeder selbst zu tragen hat.

Eine Aufsichtspflichtverletzung liegt daher vor, wenn bspw der Aufsichtspflichtige eine Gefahr nicht erkennt, die er erkennen hätte müssen, eine Gefahr nicht in zumutbarer Weise verhindert, vor einer Gefahr nicht warnt bzw keinen Hinweis zum Umgang mit der Gefahr gibt, er nicht ausreichend überwacht, ob die Hinweise und Warnungen eingehalten werden, er nicht rechtzeitig eingreift, als der Schaden konkret absehbar ist.

Die Haftung des Aufsichtspflichtigen nach § 1309 ABGB besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes. Auch ein mündig Minderjähriger ist noch pflege- und erziehungsbedürftig und ergibt sich diesbzgl eine entsprechende Aufsichtspflicht in einem dem Alter, den Eigenschaften und der Entwicklung des Kindes angepasstem Ausmaß.

Grundsätzlich hat aber der mündige Minderjährige für die von ihm verursachten Schäden selbst einzustehen, da er bereits deliktsfähig ist. Tritt hierzu allerdings auch noch eine Verletzung der Aufsichtspflicht durch den Aufsichtspflichtigen, so kommt es zur Schadens- teilung zwischen dem mündigen Minderjährigen und

der Aufsichtsperson. Es handelt sich hierbei um eine solidarische Haftung.

C. Die Haftung des Unmündigen

Wenn nun der Schaden durch einen unmündig Minderjährigen verursacht wurde, stellt sich die Frage, wer hierfür haftet. Da der Geschädigte nicht auf seinem Schaden sitzen bleiben soll, wurde in § 1310 ABGB die Haftung unmündig Minderjähriger geregelt.

Es handelt sich dabei um eine **subsidiäre Haftung**: Es darf kein Verschulden des Verletzten am schädigenden Ereignis vorliegen und keine Schadenersatzpflicht durch den Aufsichtspflichtigen bestehen. Letzteres liegt ua vor, wenn gegen die Aufsichtspflicht nicht verstoßen wurde, der Verstoß gegen die Aufsichtspflicht nicht ursächlich für den Eintritt des Schadens war, den Aufsichtspflichtigen kein Verschulden am Verstoß gegen die Aufsichtspflicht trifft oder die Durchsetzung eines Ersatzanspruchs gegen den Aufsichtspflichtigen nicht erfolgreich ist, da dieser entweder zahlungsunfähig oder unbekanntem Aufenthalts ist.

Die Anwendbarkeit der §§ 1308 und 1309 ABGB schließt daher die Anwendbarkeit der subsidiären Haftung des unmündig Minderjährigen aus.

Die Haftung nach § 1310 ABGB ist eine **Einstandspflicht nach Maßgabe der Billigkeit**. Der unmündig Minderjährige haftet dann, wenn ihm **ausnahmsweise** doch ein **Verschuldensvorwurf** gemacht werden kann. Eine Haftung des unmündig Minderjährigen kommt auch in Frage, wenn der **Geschädigte eine Schadensabwehr aus Rücksicht auf den Unmündigen unterlassen hat**. Die wohl bedeutendste Variante in der Praxis stellt die **Tragfähigkeitshaftung** des unmündig Minderjährigen dar. Es erfolgt eine Überwälzung des beim Geschädigten eingetretenen Schadens auf den deliktsunfähigen Schädiger, da dieser unter Berücksichtigung des Vermögens von Geschädigtem und **Schädiger den Schaden nach Billigkeit ganz oder teilweise leichter tragen kann**. Dies wird insb dann angenommen, wenn eine Haftpflichtversicherung auf Seiten des unmündigen Schädigers besteht.

Der **Umfang** des Ersatzanspruchs wird im **billigen Ermessen des Richters** festgelegt; er kann den ganzen Ersatz oder einen billigen Teil dessen zusprechen. Bei der Ermessensentscheidung der Haftung des Unmündigen und beim Ausmaß ist neben der Frage, welcher Teil den Schaden unter Berücksichtigung des jeweiligen Vermögens leichter tragen kann, auch das Mitverschulden oder die objektive Sorgfalt des Geschädigten zu berücksichtigen. In die Billigkeitserwägung ist nicht nur eine Versicherung des Schädigers, sondern auch eine Versicherung des Geschädigten mit einzubeziehen.

D. Judikaturbeispiele

1. Unglücklicher Rodelbahnbesuch¹⁾

Im Rahmen eines Sommerrodelbahnbetriebs kommt es zu einem Unfall, bei dem der damals Achtjährige

1) Basierend auf der E OGH 9 Ob 49/12 i JBI 2013, 569 = EvBI 2013/119 (Loacker) = iFamZ 2013/171.

(spätere Beklagte) auf eine vor ihm fahrende Rodlerin auffährt, wodurch diese verletzt wird. Vor Beginn der Fahrt vergewisserten sich die Eltern bei einem Mitarbeiter des Betriebs, dass der Achtjährige bereits alleine mit einer Rodel fahren durfte. Die Eltern lasen dem Buben vor Benützung der Rodelbahn die Beförderungsbedingungen vor, erklärten ihm die Handhabung der Rodel und dieser verstand die Anweisungen auch. Bei der ersten Fahrt fuhr der Vater voraus, der Sohn folgte ihm mit einer Einzelrodel. Der Vater drehte sich während dieser Fahrt manchmal um, um mit seinem Sohn in Sichtkontakt zu bleiben.

Bei der zweiten Fahrt begab sich der Achtjährige dann auf die Einzelrodel und wartete insgesamt vier Ampelperioden ab, bevor er startete. Aufgrund eines älteren Herrn, der nur mit der Hälfte der Rodel in das Zielhäuschen eingefahren war, stehen blieb und die Rodel verließ, kam es zu einem Rückstau, sodass die geschädigte Rodlerin nicht in das Zielhaus einfahren konnte. Der Achtjährige fuhr offenbar zu schnell in den Zielbereich ein und konnte eine Kollision mit der Rodlerin nicht mehr verhindern.

Rechtliche Beurteilung des Sachverhalts:

Es konnte keine Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Kindeseltern gesehen werden, da diese ihren Pflichten durch die Einschulung und die Überprüfung der Kenntnisse ausreichend nachgekommen sind.

Es kam zu keiner Übertragung der Aufsichtspflicht von den Kindeseltern auf den Rodelbahnbetreiber allein durch den Verkauf der Fahrkarte. Eine Übernahme der Aufklärungspflicht mit Bindungswillen vom Mitarbeiter der Rodelbahn lag nicht vor.

Die **Haftung des unmündig Minderjährigen** wurde schließlich mit der Begründung bejaht, dass diesem aufgrund der Einschulung seiner Eltern und der ersten Fahrt hinter seinem Vater hätte klar sein müssen, dass gerade im Zielbereich ein **Fahren auf Sicht** notwendig und die **Fahrgeschwindigkeit erheblich herabzusetzen** ist. Der Minderjährige verfügte zudem über eine Haftpflichtversicherung.

2. Zwischenfall in der Kinderbetreuungseinrichtung²⁾

Ein 2 1/2-jähriges Kind wird von der Kindesmutter von der Betreuungseinrichtung abgeholt. Während die Mutter in der Garderobe die Kleidung und Schuhe des minderjährigen Kindes sammelt, geht dieses durch die geöffnete Kinderschutztüre in den Küchenbereich der Betreuungseinrichtung, öffnet dort einen nicht versperrbaren Schrank und trinkt aus einem Plastikbecher, der im Schrank steht und mit Geschirrspülmittel gefüllt ist. Bei dem Plastikbecher handelte es sich um einen gewöhnlichen Trinkbecher, aus welchem sonst die Kinder Getränke zu sich nehmen. Das Kind zog sich schwere Verletzungen zu.

Es stellt sich nunmehr die Frage, wer für den entstandenen Schaden haftet, insb ob hier bereits ein Übergang der Aufsichtspflicht von der Betreuungsperson an die Obsorgeberechtigte erfolgt ist bzw ob hier die Kindesmutter ein allfälliges Mitverschulden trifft.

Rechtliche Beurteilung des Sachverhalts:

Keine Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Betreuungsperson

Beim Abholen des Kindes aus der Betreuungseinrichtung ging die Aufsichtspflicht von der Betreuungsperson an die Obsorgeberechtigte über, weshalb eine Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Betreuungsperson verneint wurde.

Keine Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Obsorgeberechtigte

Die Kindesmutter musste nicht damit rechnen, dass das Kind im Bereich des Kindergartens Zugang zu gefährlichen Substanzen (Reinigungsmittel) hat und diese noch dazu in gewöhnlichen Trinkbechern aufbewahrt werden, aus denen sonst die Kinder allgemein Getränke zu sich nehmen.

Haftung der Betreuungseinrichtung wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten

Die Betreuungseinrichtung trifft die Verpflichtung, die von ihr zu betreuenden Kinder vor Gefahren zu schützen; hierzu gehört auch die geeignete Verwahrung von gefährlichen Substanzen. Da von der Betreuungseinrichtung das Reinigungsmittel in der Küche unsachgemäß verwahrt wurde, war eine Haftung der Betreuungseinrichtung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zu bejahen.

3. Folgeschwerer Besuch im Schwimmbad³⁾

Ein Elfjähriger und ein Dreizehnjähriger besuchten unabhängig voneinander und gegen Entgelt ein Schwimmbad. Dort befand sich ein Sprungturm, der die Möglichkeit bot, aus der Höhe von 3,5 m bzw 10 m von jeweiligen Plattformen in das Schwimmbecken zu springen. Von einer weiters erreichbaren Höhe von 13 m, von der früher einer Wasserrutsche wegging, gab es keine derartige Plattform, sondern ein 1 m hohes Geländer mit der Hinweistafel „Springen vom Geländer verboten“. Der Dreizehnjährige sprang bei seinen vorigen Besuchen immer wieder vom Geländer des Sprungturms in 13 m Höhe hinunter. Als am Vorfalstag der Elfjährige von der 10 m-Plattform in das Schwimmbecken sprang und sich gerade auf dem Weg zum Ausstieg befand, sprang der Dreizehnjährige von der 13 m-Plattform hinunter und traf dabei auf den im Wasser schwimmenden Elfjährigen. Dieser verlor durch die Kollision das Bewusstsein, versank im See und erlitt schwerste Verletzungen mit Dauerfolgen. Der Elfjährige begehrte nun Schadenersatz für die erlittenen Schäden.

Rechtliche Beurteilung des Sachverhalts:

Keine Verletzung der Aufsichtspflicht durch die jeweiligen Kindeseltern

Von den Streitparteien wurde von Beginn an außer Streit gestellt, dass weder beim Schädiger noch beim Geschädigten eine Verletzung der elterlichen Auf-

2) Vgl OGH 3 Ob 222/13 p Zak 2014/249, 136.

3) Vgl OGH 6 Ob 214/12 g ecolex 2013/314 = iFamZ 2013/172.

sichtspflicht vorlag, weshalb dies vom Erstgericht seinen Feststellungen zugrunde gelegt wurde.

Keine Übertragung der Aufsichtspflicht an den Betreiber des Schwimmbads

Gegenstand des Prozesses war ua auch die Thematik der Übertragung der Aufsichtspflicht an den Betreiber des Schwimmbads, welche durch den Bademeister hätte erfüllt werden sollen. Dies wurde allerdings zu Recht verneint, da weder eine Aufsichtspflicht des Schwimmbadbetreibers kraft Gesetz vorlag noch eine durch Vertrag, da sich dieser rein durch den Verkauf der Eintrittskarte an die Minderjährigen nicht verpflichtet, die den Eltern zukommende Aufsichtspflicht für die Minderjährigen für die Zeit des Badbesuchs zu übernehmen. Hiervon unberührt sind natürlich die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.

Subsidiäre Haftung des Dreizehnjährigen

Da keine Haftung durch die Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Eltern und den Schwimmbadbetreiber begründet werden konnte, waren die Voraussetzungen einer subsidiären Haftung des Dreizehnjährigen nach § 1310 ABGB zu prüfen.

Dieser hätte sich der Gefahrlosigkeit seines Sprungs vergewissern müssen; zudem war ihm bewusst, dass das Springen von der obersten Plattform verboten war, weshalb die subsidiäre Haftung des Dreizehnjährigen bejaht wurde. In die Billigkeitserwägung wurde mit einbezogen, dass dem Dreizehnjährigen das subjektive Einsichtsvermögen in die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise voll zuzurechnen war und er zudem über eine Privathaftpflichtversicherung verfügte. Ein Mitverschulden des Elfjährigen wurde verneint, da dieser nicht damit rechnen musste, dass jemand verbotenerweise vom Geländer springt.

Es wurde eine Haftung für die Folgen des Badeunfalls bis zur Höhe der Deckungssumme der Haft-

plichtversicherung und darüber hinaus billigerweise aber nur zu $\frac{2}{3}$ ausgesprochen.

4. „Vorfahrübung“ im Rahmen der Schulskiwoche⁴⁾

Eine dreizehnjährige Schülerin nahm an einer Schulskiwoche teil. Der beaufsichtigende Lehrer ließ sie zu Beginn der Skiwoche auf einer blauen Piste mit flachem Beginn und flachem, weitläufigem Auslauf vorfahren. Anlässlich dieser Vorfahrübung verlor das Mädchen die Kontrolle über seine Skier und kollidierte mit dem Geschädigten, welcher dadurch Rippenbrüche erlitt. Die Dreizehnjährige nahm bereits zuvor an einem einwöchigen Skikurs teil. Der Geschädigte beehrte Schmerzengeld.

Rechtliche Beurteilung des Sachverhalts:

Keine Verletzung der Aufsichtspflicht durch das Lehrpersonal

Die Auswahl eines bestimmten Geländes gereicht dem Skilehrer regelmäßig nur dann zum Verschulden, wenn zwischen dem skiläuferischen Können der Schülerin und dem Schwierigkeitsgrad des zu befahrenden Geländes ein krasses Missverhältnis besteht.⁵⁾ Im gegenständlichen Fall hatte die Schülerin bereits zuvor einen einwöchigen Skikurs absolviert und befand sich auf einer blauen Piste. Da diese Piste für das Befahren von Anfängern nicht von vornherein ungeeignet ist, konnte keine Aufsichtspflichtverletzung gesehen werden. Ein Absperren des Geländes und Zuziehen einer zweiten Aufsichtsperson zwecks der Vorfahrübung würde eine Überspannung der Grundsätze der verkehrsüblichen Sorgfalt darstellen.

4) Vgl OGH 29. 10. 2009, 2 Ob 106/09s.

5) Vgl hierzu auch OGH 9 Ob 38/13y Zak 2013/583, 322.

→ In Kürze

Im Alltag ergeben sich ständig Fragen zum Thema der Aufsichtspflicht, insb, wer diese innehat, wann sie beginnt und endet, wie es überhaupt zur Aufsichtspflicht kommt und wann bei einer Vernachlässigung dieser zu haften ist. Das Ausmaß der Aufsichtspflicht ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Die Judikatur hat dargelegt, dass diese auch nicht überspannt werden darf. Dieser Beitrag behandelt die rechtlichen Grundlagen der Aufsichtspflicht und legt anhand von Beispielen aus der Praxis dar, worin eine Verletzung der Aufsichtspflicht erblickt wird bzw wann eine solche zu verneinen ist.



→ Zum Thema

Über die Autorin:

Mag. Regina Krahofer ist Rechtsanwältin in der Kanzlei urbanek lind schmied reich rechtsanwälte OG in St. Pölten und insb in den Bereichen des Verkehrs-, Schadenersatz- und Gewährleistungsrechts, Opferschutzes sowie Arzthaftungs- und Krankenanstaltenrechts tätig. Kontaktadresse: urbanek lind schmied reich rechtsanwälte OG, Domgasse 2, 3100 St. Pölten.
Tel: +43 (0)2742 351 550, E-Mail: office.st.poelten@ulsr.at, Internet: www.ulsr.at

Von derselben Autorin erschienen:

Aufklärungspflicht über Lokalanästhesie, Zahn.Medizin.Technik, ZMT 6/2014.